

Einkaufsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an die Carrier Klimatechnik GmbH für die Marken Carrier und CIAT
(Stand: Juli 2019)

1. **Bestellung:** Die Bestellungen der Carrier Klimatechnik GmbH („Carrier“) erfolgen schriftlich und haben nur in dieser Form Gültigkeit. Für die Bestellungen von Carrier sind grundsätzlich die nachstehend aufgeführten Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil – auch nicht stillschweigend bzw. durch konkludentes Handeln.
 2. **Abtretung:** Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung Ansprüche aus der Vertragsbeziehung (gleichgültig, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt) nicht an Dritte abtreten.
 3. **Einsatz von Nachunternehmer:** Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Carrier.
 4. **Produkthaftung:** Bei der Lieferung von Produkten sichert der Lieferant folgendes zu: Das Produkt ist einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkung geeignet. Darüber hinaus weist es keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken auf. Die Beweislast trägt der Lieferant. Sollte das gelieferte Produkt dennoch fehlerhaft sein, haftet der Lieferant hierfür. Das gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, in den Fällen, in denen Carrier nach den Grundsätzen des ProdHaftG in Anspruch genommen wird. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken angemessen zu versichern. Carrier kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
 5. **Zeichnungen:** Die dem Lieferanten übergebenen oder übersandten Zeichnungen, Skizzen und Muster sowie sonstige Konstruktions- und Fertigungsunterlagen sind Eigentum von Carrier. Sie dürfen weder kopiert, vervielfältigt, anderweitig gebraucht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Änderungen an Zeichnungen oder an Material-Spezifikationen dürfen nur von Carrier vorgenommen werden.
 6. **Rechte Dritter:** Der Lieferant sichert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens zu, dass durch die gewerbliche Verwertung der von ihm an Carrier gelieferten Waren weder in- noch ausländische Schutzrechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, Carrier den Schaden zu ersetzen, der Carrier aus einer solchen Verletzung von Schutzrechten entsteht.
 7. **Verpackung:** Die Materialien der Verpackung müssen den jeweils gültigen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechen.
 8. **Recycling:** Die Lieferung von Gegenständen an Carrier unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Recycling-Vorschriften. Der Lieferant hat insbesondere seinen Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronik-Schrottverordnung nachzukommen.
 9. **Transportversicherung:** Es ist Angelegenheit des Lieferanten, in jedem Fall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die versandten Güter zu versichern sind. Versäumt der Lieferant die Klärung dieser Frage, so fallen ihm alle daraus entstehenden Nachteile zur Last. Der Abschluss von besonderen Transportversicherungen, deren Kosten nicht vom Lieferanten getragen werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Carrier.
 10. **Preise und Zahlungsbedingungen:** Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest und erfahren keinerlei Änderungen. Die Zahlungen erfolgen, falls nicht andere Bedingungen in schriftlicher Form vereinbart sind, innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.
 11. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz von Carrier in Ismaning zuständige Gericht.
 12. **Erfüllungsort:** Erfüllungsort für die Lieferung ist die auf der Bestellung vermerkte Lieferadresse.
 13. **Datenschutz:** Der Lieferant willigt ein, dass die über ihn und diesen Vertrag gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen in Deutschland und den USA übermittelt werden. Sie werden im Rahmen des Corporate-Supply-Managements ausschließlich dazu genutzt, konzernweit die Einkaufsaktivitäten zu koordinieren. Die Daten werden nicht an sonstige Unternehmen übermittelt.
 14. **Geschäftsethik:** Der Lieferant stimmt der Einhaltung der Anforderungen laut Verhaltenskodex für Auftragnehmer der Carrier Global Corporation („CARR“) zu, einschließlich:
 - Beachtung geltender Gesetze zu jeder Zeit, darunter auch Gesetze zur Bekämpfung von Wettbewerbsabsprachen, Interessenkonflikten, Korruption und unlauterem Wettbewerb;
 - zu jeder Zeit (direkt oder indirekt) davon abzusehen, Folgendes anzubieten, zuzusagen, zu versuchen oder zu leisten:
 - jegliche Korruptionszahlungen; oder
 - Eigentums- oder finanzielle Anteile am Verkäufer zugunsten von CARR-Mitarbeitern oder Regierungsbeamten;
 - der ordnungsgemäßen Erfassung aller Geschäftsvorgänge in Verbindung mit seiner Arbeit für Carrier in seinen Büchern und Unterlagen.
- Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex für Auftragnehmer ist auf folgender Internetseite hinterlegt: www.carrier.de/agb und www.ciat.de/rubrique/index/deu-CIAT-Gruppe-Einkauf-Unsere-Allgemeinen-Geschäftsbedingungen/1098
- Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Personenkreisen weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:
- (a) Personen, Unternehmen oder Körperschaften auf Anweisung von oder in Absprache mit Carrier, CARR oder ihren Tochter- oder Konzerngesellschaften (gemeinsam bezeichnet als „CARRIER-GRUPPE“) oder Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der CARRIER-GRUPPE, oder
 - (b) politischen Parteien oder ihren Funktionären, Kandidaten für politische Ämter oder leitenden Angestellten oder Mitarbeitern von Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder im Namen einer Regierung oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtung tätigen Personen, für folgende Zwecke:
 - (i) Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen in ihrer jeweiligen Dienstfunktion; oder
 - (ii) Verleiten der betreffenden Parteien, Funktionäre, Kandidaten, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Personen dazu, dass sie ihren Einfluss bei Regierungen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen für Zwecke der Bestimmung oder Beeinflussung von Handlungen oder Entscheidungen der betreffenden Regierungen oder Einrichtungen nutzen, um den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen der CARRIER-GRUPPE zu fördern oder die CARRIER-GRUPPE anderweitig in jeglicher Hinsicht ihrer Geschäftstätigkeit zu unterstützen;
 - (c) CARRIER-GRUPPE oder deren Geschäftsführern, leitenden Angestellten oder Mitarbeitern der CARRIER-GRUPPE.
- Carrier kann diesen Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde schriftlich kündigen.
20. Der Lieferant wird Carrier unverzüglich darüber informieren, falls der Lieferant oder Mitarbeiter des Lieferanten Regierungsmitarbeiter waren oder sind, vorausgesetzt, dem Lieferanten ist dies bekannt. Sofern dies der Fall ist, behält sich Carrier vor, den Vertrag zu kündigen.